

# RS Vwgh 1995/5/29 95/10/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
B-VG Art18 Abs1;  
VStG §5 Abs2;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Eine von der unzuständigen Behörde erteilte Auskunft könnte zwar einen Schuldaußschließungsgrund in einem Verwaltungsstrafverfahren bilden, gesetzliche Verbote können jedoch durch Auskünfte (sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden ist) nicht außer Kraft gesetzt werden, da dies mit dem Legalitätsprinzip des Art 18 B-VG unvereinbar ist.

## Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100055.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>